



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Seftigenstrasse 264 / Postfach
3084 Wabern

Vorab per Mail an:

anita.kuettel@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3303
Unser Zeichen: wi

Sarnen, 10. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) danken wir Ihnen.

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision der ÖREBKV, sehen aber in einigen Punkten Anpassungsbedarf. Wir beantragen deshalb, folgende Änderungen vorzunehmen:

- **Art. 3a:**
Der Titel zu Art. 3a lautet "Massgeblichkeit". Aus unserer Sicht ist diese Sachüberschrift redaktionell verfehlt. Die rechtlichen Beschlüsse gehen dem Kataster vor, sie sind damit massgebend. Wir schlagen vor, eine andere Sachüberschrift zu wählen, z.B. "Vorgehen bei Unklarheiten".
- **Art. 8a:**
Der Wortlaut von Art. 8a Entwurf lautet: "Der Kataster weist in genereller Weise auf Eigentumsbeschränkungen hin, die im Grundbuch angemerkt sind". Wir beantragen, die Formulierung wie folgt abzuändern: "[...] *angemerkt sein können.*"

Begründung: Die Formulierung "... angemerkt sind" erweckt den Anschein, es wären alle (übrigen) verfügbaren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Dies trifft aber nicht zu. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurden und werden dem Grundbuchamt nicht lückenlos zur Anmerkung angemeldet.

– **Art. 8b Abs. 1 lit. a-c:**

Aus dem erläuternden Bericht (Seite 11) geht nicht hervor, was unter "Hinweise" zu verstehen ist. Wir ersuchen Sie, dies zu präzisieren und anhand einiger konkreter Beispiele zu dokumentieren.

– **Art. 8b Abs. 2:**

Aus unserer Sicht fehlen vorliegend die Kantone. Der Gesetzesentwurf ist deshalb wie folgt zu ergänzen (kursiv):

"² Die für den Kataster verantwortliche Stelle muss Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes *und des Kantons* zur Verfügung gestellt werden. Die Artikel 5-8 sind sinngemäss anwendbar."

Der Text in Kapitel 3.5.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

– **Art. 10 Abs. 2:**

Zu lit. d: Gemäss Entwurf lautet Buchstabe d: "allfällige Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen".

Diese Bestimmung ist zu streichen und durch folgende Änderung zu ersetzen: "*allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen nach Art. 8b Abs. 2.*"

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach ist es folgerichtig, dass sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Im Weiteren ersuchen wir Sie, nach den lit. a bis d einen weiteren Buchstaben einzufügen mit folgendem Inhalt: "*e. allfällige Zusatzinformationen gemäss Art. 8b Abs. 1.*"

Begründung: Gemäss Art. 8b Abs. 1 steht es den Kantonen zwar frei, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster (dynamischer Auszug) darzustellen. Wenn diese Informationen jedoch im dynamischen Auszug erscheinen, müssen sie auch im statischen Auszug ersichtlich sein.

Der Text in Kapitel 3.6.2 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

– **Art. 31:**

Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

Abs. 1 "Zur Koordination der Einführung und der Weiterentwicklung ...".

Abs. 3 "... während der Einführung und der Weiterentwicklung ...".

Begründung: Davon ausgehend, dass am 1. Januar 2020 sämtliche Kantone den Betrieb des ÖREB-Katasters aufgenommen haben werden, wird u.E. die "Einführung" bei Inkrafttreten der teilrevidierten ÖREBKV abgeschlossen sein.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3303)
- Rechtsdienst
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Abteilung Grundbuch
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement